
Der Flüchtling

EVA HORN

Der etwas umständliche Herr, der im September 1940 an die Tür Lisa Fittkos klopfte, trug seine Bitte mit einer Höflichkeit vor, die dem Ernst der Situation fast Hohn sprach: »Gnädige Frau«, erklärte er, »hoffentlich komme ich nicht ungelegen. Ihr Herr Gemahl sagte, Sie würden mich über die Grenze nach Spanien bringen.«¹ Überall suchte die Gestapo in Südfrankreich nach jüdischen Emigranten, die versuchten, das Land zu verlassen, überall wurden sie aufgegriffen, interniert und nach Osten deportiert. Lisa Fittko, die diesmal einen neuen, ihr selbst nicht bekannten Pfad durch die Pyrenäen ausprobieren mußte, willigte ein, den »alten Benjamin«, wie sie den 48jährigen im Stillen nannte, zusammen mit zwei anderen Flüchtlingen über die Berge nach Spanien zu bringen. Herr Benjamin war kein einfacher Schützling: herzkrank, etwas übergewichtig, tolpatschig und beschwert mit einer sperrigen schwarzen Aktentasche, von der er selbst sagte, es sei wichtiger, diese zu retten als sein eigenes Leben. Er verbrachte eine Nacht in den Bergen, um die Etappe etwas zu verkürzen, und schleppte sich und die schwere schwarze Mappe dann in einem streng eingehaltenen Rhythmus von neun Minuten Gehen und einer Minute Ruhen den steilen Pfad hinauf. Oben auf dem Paß angekommen, schauten die Flüchtenden für eine kurze Pause ins Land der Rettung, Spanien. Dann kehrte Lisa Fittko um, die Gruppe begann den Abstieg auf die andere Seite, herunter nach Port Bou. Erst Tage später erfuhr sie, daß die spanischen Behörden gerade beschlossen hatten, niemanden aufzunehmen, der kein französisches Ausreisevisum besaß, und die Flüchtlinge am nächsten Tag zurück nach Frankreich zurückgebracht werden sollten. Walter Benjamin nahm sich in der Nacht nach seiner Ankunft das

¹ Lisa Fittko: *Mein Weg über die Pyrenäen. Erinnerungen 1940/41*, München 1985, S. 129.

Leben. Die schwarze Aktentasche, die sein letztes großes Werk enthalten haben soll, ist seitdem verschollen.

Sans papiers

Walter Benjamins mißglückte Flucht ist typisch und untypisch. Während der UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) zum fünfzigsten Geburtstag der Behörde den Slogan »50 Millionen Flüchtlinge – 50 Millionen Erfolgsgeschichten« gewählt hat,² ist klar, daß viele, wenn nicht sogar die meisten Fluchten Mißerfolge sind. Flüchtlinge ertrinken in Grenzflüssen, ersticken in Containern, werden von Piraten oder Söldnern ausgeraubt und ermordet oder sie werden im Grenzstreifen erschossen. Häufig ist es kaum weniger dramatisch, wenn sie aufgegriffen und zurückgebracht werden, man ihre Anträge auf Bleiberecht ablehnt, ihre Aufenthaltsgenehmigungen ablaufen und sie gewaltsam abgeschoben werden. Oder sie haben ganz einfach nicht die richtigen Papiere dabei und werden gleich an der Grenze höflich, aber bestimmt abgewiesen. Je schärfer die Grenzen bewacht sind, je unerwünschter die Schutz- und Bleibesuchenden sind, desto größer ist die Gefährlichkeit und die Strapaze des Fluchtweges. Und desto traumatisierter, desto erschöpfter ist der Fliehende – wie Benjamin, der zu krank, zu müde und zu mutlos war, um diesen weiteren Fehlschlag noch verkraften zu können. Aber seine Geschichte ist auch untypisch: untypisch allein darin, daß Walter Benjamin einen Namen und ein Werk hat. Den klingenden Namen eines der wichtigsten Denker des 20. Jahrhunderts und ein Werk, dessen Summa vielleicht jene Tasche mit Schriften enthielt, von der er sich nicht trennen wollte. Flüchtlinge aber sind nicht nur häufig, sondern geradezu prinzipiell namenlos. Sie tragen nur das Allernötigste mit sich, und das sind nicht gewichtige Schriften, sondern im günstigsten Fall die richtigen Papiere. Der Flüchtling ist definiert als unfreiwillig; Flüchtling zu werden, geschieht einem. Während der Migrant oder Emigrant aus freien Stücken loszieht, um anderswo sein Glück zu versuchen, also mit einem festgesetzten Ziel

² Unter www.unhcr-50.org.

agiert, so erleidet der Flüchtling Verfolgung und bricht gegen seinen Willen, aus purer Angst auf. Es ist dieses Getrieben-Sein, das sein »Gesicht« als Person und Individuum auszulöschen scheint. Wer auch immer der Fliehende einmal gewesen sein mag, als Flüchtling ist er nur noch nacktes, sich rettendes Leben, ein Körper, der panikartig seinen Ort verläßt. Er bricht nicht auf, um *anzukommen*, sondern um *wegzukommen*. Der Flüchtling ist enturzelt und einsam, weil er seinen sozialen und kulturellen Ort verlassen muß, ohne ein positiv wünschbares Ziel vor Augen zu haben. Sein Motto ist bestenfalls das der Bremer Stadtmusikanten: »Etwas besseres als den Tod finden wir überall.«

Daß viele Flüchtlinge auf der Flucht die Identität, den Namen und die persönliche Geschichte (insbesondere natürlich die Nationalität, aber gelegentlich auch Alter, Familienstand usw.) wechseln, hängt damit zusammen, daß im Verlassen der persönlichen, beruflichen, vor allem aber administrativen Festschreibungen nur noch die Papiere seine Identität verzeichnen. Sie sind die *pièces d'identité*, wie die Ausweispapiere auf Französisch heißen. Die Papiere machen den Menschen aus, jenseits seines (in fremden Sprachen) sprechenden Körpers, ein Körper, der plötzlich nicht mehr da ist, wo er hinzugehören scheint. »Der Paß,« so schreibt Brecht in seinen Flüchtlingsgesprächen, »ist der edelste Teil von einem Menschen. Er kommt auch nicht auf so einfache Weise zustande wie ein Mensch (...) Dafür wird er auch anerkannt, wenn er gut ist, während ein Mensch noch so gut sein kann und doch nicht anerkannt wird.«³ Nur noch der dünne Faden einer Ähnlichkeit zwischen dem Gesicht und dem Foto (und den »besonderen Merkmalen«) im Ausweis verbinden den Menschen mit jener Identität, wie die *pièce d'identité* sie verzeichnet. Und wenn diese Identität einstmals der Grund zur Verfolgung und zur Flucht war, oder wenn sie zum Grund für die Ausweisung werden soll, liegt nichts näher, als sie auszulöschen, die Papiere zu verbrennen und zu versuchen, als ein ganz anderer oder ein Niemand durchzuschlüpfen, *sans papiers*.

Denn der »edelste Teil von einem Menschen«, der Paß, der seine Zugehörigkeit zu einem Staat ausweist, ist beim Flüchtling zum proble-

³ Bertolt Brecht: *Flüchtlingsgespräche*, Werke, Berlin, Weimar, Frankfurt/M. 1988, Bd. 18, S. 197.

matischsten Teil geworden. Der Flüchtling ist derjenige, dem sein Paß nichts mehr nützt, dessen Paß nichts mehr wert (oder nicht mehr existent) ist, weil der Staat, der ihn schützen sollte, ihn verfolgt oder verstoßen hat. Die ersten großen Flüchtlingswellen des 20. Jahrhunderts entstanden dadurch, daß Staaten Teilen ihrer Bürger die Staatsangehörigkeit schlechterdings absprachen und damit eine millionengroße Masse von Staatenlosen erzeugten: Das zerfallende Osmanische Reich vernichtete große Teile der armenischen Bevölkerung und zwang etwa 700.000 Armenier zur Flucht in die umliegenden Staaten; die junge Sowjetunion erkannte die ins Exil geflohenen 1,5 Millionen Russen nicht als sowjetische Staatsbürger an, das nationalsozialistische Deutschland erklärte jüdische und dissidente Bürger »der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig« – es bürgerte sie aus, bevor es sie verfolgte, deportierte und ermordete.⁴ Der Zerfall der europäischen Vielvölkerstaaten (insbesondere des Osmanischen Reichs und Österreich-Ungarns) führte zu jener, wie Lord Curzon euphemistisch ausdrückte, »Entmischung« der Ethnien und Religionen, die sich noch heute (bzw. heute wieder) in den »ethnischen Säuberungen« fortsetzt. Noch ehe radikal nationalistische Staatskonzepte sich mit der ihnen inhärenten Vorstellung einer ethnischen, religiösen, sprachlichen und kulturellen Homogenität der Bevölkerung durchgesetzt hatten, hatten sie bereits Opfer und Ausgestoßene erzeugt, diejenigen nämlich, die plötzlich und gänzlich ohne ihr Zutun oder Verschulden nicht mehr ins Konzept nationalstaatlicher Gleichartigkeit hineinpaßten: die Minderheiten jedweder Art.

Solche Minderheiten, die nicht dem nationalstaatlichen Homogenitätsgebot gehorchen, haben in dem Staat, der sein Territorium über ihren Lebensraum erstreckt, genau genommen nichts mehr zu suchen. Sie sind für diesen Staat keine Bürger, keine Schutzbefohlenen, sondern Feinde, Einsprengsel, unassimilierbar. Besitzen sie den Paß des Staates, so nützt er ihnen nichts mehr, weil der Staat, der sie zu schützen hätte, sie verfolgt; besitzen sie den Paß nicht mehr, so sind sie jeglichen Schutzes, auch durch internationale Abkommen, beraubt. Den falschen Paß, die falsche Staatsangehörigkeit zu haben, ist, wie

⁴ Vgl. dazu noch immer das Grundlagenwerk von Michael Marrus: *The Unwanted. European Refugees in the Twentieth Century*, New York, Oxford 1985.

keine zu haben. Der Paß ist ein Ausweis des Staates, der sich für eine Person ›verantwortlich‹ macht. Was also tun mit Menschen, die ihres Passes – und damit ihres Staats – verlustig gegangen sind? Der erste vom Völkerbund ernannte Hochkommissar für Flüchtlinge, Fridtjof Nansen, reagierte 1921 auf die wachsende Menge von de facto Staatenlosen mit der paradoxen Konstruktion eines Passes für Staatenlose, dem Nansen-Paß, der diese immerhin seiner Behörde und deren Schutz unterstellte, das Bleiberecht im ausstellenden Land für ein Jahr sicherte und ihnen das Privileg einer beglaubigten Identität und vorzeigbarer Reisepapiere verschaffte. Eine, wie Hannah Arendt bemerkte, »Aristokratie unter den Staatenlosen«.⁵

Papiere »legitimieren« eine Person, das heißt, sie beglaubigen rechtlich das, was ein sprechender Körper von sich behauptet: was sein Name, sein Wohnsitz, seine Staatsangehörigkeit sei. Sich dieserart jederzeit und an jedem Ort legitimieren zu können, ist in Deutschland Pflicht für jeden Volljährigen. Historisch aber sind die Ausweispapiere Paß und Personalausweis, auch wenn ihre wichtigste Funktion heute der Nachweis der Staatsangehörigkeit ist, gleichwohl unterschiedliche Konstruktionen. Die französischen Bezeichnungen der Papiere, *passport* und *carte d'identité* machen diese besonders sinnfällig: Pässe waren zunächst temporäre Berechtigungen zum Grenzübertritt (oder Landgang), Passierscheine für bestimmte Regionen und Zonen, die der jeweilige Souverän für Durchreisende ausstellte. Papiere aber auch, die diesen Grenzübertritt dokumentierten und damit kontrollierbar hielten.⁶ Pässe betreffen also eher den Raum, der betreten werden und durchmessen werden darf, sie regeln Zugänge und Aufenthalte. Die Person, ihre Identität, ihre besonderen physiognomischen Merkmale, ihr Wohnsitz, ihr Familienstand, kurz: ihre präzise Verortung im Gefüge einer administrativ erfaßten Bevölkerung ist Sache des Personalausweises. Daß diese Angaben heute auch (oder sogar nur) im Paß stehen, vor den vielen Seiten, auf welche die Einreise- und Aufenthaltsgenehmigungen gestempelt werden, macht den heutigen Reise-Paß zum Doppeldokument: Er verzeichnet sowohl die Identität als auch die

⁵ Hannah Arendt: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, München 1986, S. 576.

⁶ Vgl. dazu Maurice Hartoy: *Histoire du passe-port français. Depuis l'antiquité à nos jours*, Paris 1937, S. 22ff.

Räume, die diese Person durchreisen darf. Und diese Verknüpfung, eine *Person* an einen *Raum* zu binden, eine Identität ebenso festzuschreiben wie deren rechtmäßige Verortung, ist die primäre und historisch außerordentlich einschneidende Funktion des Passes. Genau sie ist es aber auch, welche die immer schon existierenden Flüchtigen und Verfolgten zu *displaced persons*, zu Menschen am falschen Ort gemacht hat und dieses *displacement* rechtlich und administrativ erfaßt. Staatenlose, vom Schutz des Staats Entblößte, gibt es nicht, seit es Staaten, sondern erst, seit es Pässe im modernen Sinne gibt.

Was ist ein Flüchtling?

Am Anfang aller modernen völkerrechtlichen Bemühungen um den Flüchtling steht die Arbeit des Definierens. Diese Arbeit ist zugleich schon ein erster Schnitt in die diffuse Wirklichkeit der Gründe und Umstände, unter denen Menschen ihre bisherige Heimat verlassen. Flüchtling ist jeder »entwurzelte, heimatlose *unfreiwillige* Migrant«⁷ oder, nach Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, die Person, die »aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.«⁸ An einer solchen Definition sind zwei Dinge auffällig: Erstens liegen in ihr schon die Keime für die Anfechtung einer Schutzwürdigkeit. Allein der Begriff der »berechtigten Furcht vor Verfolgung« ist im hohen Maße erläuterungsbedürftig. Denn was ist »berechtigt«, was ist »Verfolgung«? Allein der Verlust bürgerlicher Freiheitsrechte ist es noch nicht, so scheint es, sondern erst der Punkt, an dem dieser Verlust zur lebensbedrohlichen Situation wird – und aus den angeführten Gründen

⁷ *Encyclopedia Britannica online*, Stichwort »refugee«, Zugriff 29.7.2001, Hervorhebung von mir.

⁸ Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, Art. 1, zit. nach Christian Tomuschat (Hg.): *Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz*, Bonn 1992, S. 358.

erfolgt. Die Unmöglichkeit freier Meinungsäußerung z.B. ist es nicht, auch nicht erlittene Folter, wenn diese jedem im Lande, ohne spezifische Diskriminierung nach Rasse, Religion, politischer Überzeugung usw. droht. Die Definition von 1951 vollzieht Unterscheidungen, die jeweils eine Seite der Unterscheidung ausschließen: (1) die Unterscheidung von menschengemachten und Naturkatastrophen; (2) zwischen Flüchtlingen, die nationale Grenzen überschreiten, und sogenannten Binnenflüchtlingen; (3) zwischen den Opfern politischer Verfolgung und ökonomischen Flüchtlingen, die vor Armut und Arbeitslosigkeit fliehen; (4) zwischen Opfern individueller Verfolgung und solchen kollektiver Bedrohung.⁹ Extreme Armut, Arbeitslosigkeit, fehlende Ausbildungschancen, eine repressive kulturelle und politische Atmosphäre, eine krank machende Umwelt, geschlechtsspezifische Diskriminierung sind Gründe, die Heimat zu verlassen, gleichwohl ist keiner dieser Gründe ein Kriterium, Menschen nach der Genfer Konvention und ihren späteren Erweiterungen rechtlich als »Flüchtlinge« anzuerkennen – und das heißt: als »politisch« Verfolgte. Immerhin sind neuerdings in der Arbeit des UNHCR Hungerkatastrophen, Kriegsgefahr, geschlechtsspezifische Bedrohung von Frauen (wie etwa in Bosnien und in Afrika) und Binnenflucht (z.B. bei ethnischen Konflikten) hinzugekommen. Ihr gemeinsamer Nenner, so scheint es, ist aber nicht so sehr die *politische* Natur der Verfolgung, sondern eher die Bedrohung des nackten Lebens: in Krieg, Hungersnöten, Vergewaltigungs- und Foltercamps oder verseuchten Landstrichen geht es um nichts anderes mehr als um das pure Überleben. Im Endeffekt arbeitet die Unterscheidung, welche die Definition des politischen Flüchtlings impliziert, an der permanenten Separierung von Flüchtling und Migrant: Migranten, so könnte man die Unterscheidung zuspitzen, wollen besser leben, Flüchtlinge überleben. So schwierig diese Absonderung aber im Einzelfall zu treffen ist, oder besser: so absurd es sein mag, sie treffen zu müssen, so einsichtig ist die politische Funktion der Differenzierung zwischen Migranten und Flüchtlingen. In die unüberschaubaren Massen der *displaced persons* muß offensichtlich eine Linie gezogen wer-

⁹ Pierre Hassner: »Refugees: A Special Case for Cosmopolitan Citizenship«, in: Ulrich K. Preuss, Ferran Requejo (Hg.): *European Citizenship, Multiculturalism, and the State*, Baden-Baden 1998, S. 139.

den, eine Linie, die zumindest den Anspruch erhebt, die dringlichsten von den anderen dringlichen Fällen scheiden zu können. Es muß, so heißt es immer wieder mehr oder minder unverblümt, eine Formel geben, um wenigstens einige, ja sogar ein Gros der Umherziehenden heimschicken zu können – oder ihnen jedenfalls die unbefristete Aufnahme zu verweigern. So gibt es eine permanente Scheidung der Politischen von den Unpolitischen, der Flüchtlinge von den Migranten, der Dringlichsten von den weniger Dringlichen. Wehe dem, der in die zweite Kategorie fällt.

Jenseits dieser Arbeit der Distinktion auf Seiten derer, von denen Hilfe, Schutz und Asyl verlangt wird, ist es schwer, Flüchtlingen wie Migranten mehr Gemeinsames als ihre Bewegung im Raum, ihr Überschreiten territorialer Grenzen zuzuschreiben. Jeder ist ein Einzelfall. Was verbindet, so fragt sich eine Studie über die Bewegungsmuster und -dynamiken von Flüchtlingsströmen, »die Gründerväter von der Mayflower mit den Tschechischen Flüchtlingen von 1968, wie vergleicht man den in New York gut integrierten Flüchtling Jahrgang 1938 mit dem Hindu aus dem Krieg in Bangladesh von 1971, welche theoretische Begrifflichkeit vereint den jungen ungarischen Revolutionär von 1956 mit dem alten Heimatvertriebenen auf dem langen Fußmarsch ins halb zerstörte Deutschland«?¹⁰ Bildungsstand, (transportabler) Besitz, geplante oder überstürzte Flucht, das Gefälle zwischen dem Aufbruchs- und dem Zielland, die Umstände der Flucht und die Modalitäten der Unterbringung (als Integration im Zufluchtsland oder Kasernierung im Flüchtlingslager) machen die Geschichten und Situationen der *displaced persons* nahezu unvergleichbar. Den Flüchtling als spezifischen Typus des Grenzverletzers gibt es nicht; jedenfalls nicht in dem gleichen Maße, wie man andere Typen der Verletzung und Überschreitung von Staatengrenzen als eine aktive und konzise Form politischer Transgression beschreiben kann. Flüchtling oder Migrant zu sein, ist kein frei gewählter Status und auch, wenn möglich, ein vorübergehender. Es ist vielmehr die *Absenz* eines Status, einer »Existenz«; man *wird* zum Flüchtling, und man arbeitet hart daran, diesen Nicht-Status des Deplazierten so schnell wie möglich wieder

¹⁰ Egon F. Kunz: »The Refugee in Flight: Kinetic Models And Forms of Displacement«, in: *International Migration Review*, 7 (1973), S. 129.

loszuwerden. Flüchtling-Sein erzeugt nicht so sehr eine spezifische politische und psychologische Physiognomie – wie etwa das Spion-Sein oder das Siedler-Sein –, die Entortung der Personen führt eher dazu, daß sich eine jegliche Physiognomie zersetzt und verwischt. Mit sich selbst identisch zu bleiben, als politische, soziale, emotionale und intellektuelle Person, ist für den Flüchtling nicht nur schwierig, sondern gelegentlich geradezu tödlich. Man muß *débrouillard* sein, bemerkt Lisa Fittko, ein »Durchwurschtler«, Schlaumeier und Pragmatiker, einer wie Brecht, nicht wie Benjamin. Die Identität oder Physiognomie verschleift sich – oder aber sie wird zur Behinderung: als großbürgerliches Gebaren nun gänzlich Mittelloser; als störende nationale »Mentalität«; als nutzloses Wissen über die Selbstverständlichkeiten einer Kultur und Gesellschaft, wenn man sich plötzlich in ganz andere Gepflogenheiten schicken muß. Diese Löschung ist schwerlich anders zu beschreiben denn als eine kollektive und individuelle Tragödie, die Tragödie eines völligen persönlichen Neuentwurfs. Nur außerordentlich privilegierten Flüchtlingen steht jene »Freiheit des Migranten« offen, durch die erzwungene Ent-Ortung eine persönliche und intellektuelle Autonomie zu gewinnen, die die »Heimatverbundenen« nie erreichen werden. Vilém Flusser, der große philosophische Migrant, hat dies als aktive Befreiung von jenem »geheimnisvollen Heimatgefühl« beschrieben, das einen »an Menschen und Dinge fesselt«: »Der Migrant wird frei, nicht wenn er die verlorene Heimat verleugnet, sondern wenn er sie aufhebt. Ich bin Prager und Paulistaner [Bewohner von Sao Paulo] und Robionenser [Bewohner des Dorfes Robion in der Provence] und Jude und gehöre dem deutschen sogenannten Kulturkreis an, und ich leugne dies nicht, sondern ich betone es, um es verneinen zu können.«¹¹ Die Heimat zu »verneinen«, sich bewußt und aktiv von ihr zu lösen, um ebenso bewußt, aber reflexiv und spielerisch auf die Gegebenheiten einer neuen Zuflucht, einer anderen Sprache, anderer kultureller Spielregeln und Standards eingehen zu können, wäre eine Form, sich das Gegebene, das Erzwungene frei erwählen zu können. Ein Weg, um die (passive) Vertreibung in einen (aktiven) Aufbruch zu verkehren. Aber schmerzfrei ist diese Freiheit des Migran-

¹¹ Vilém Flusser: *Von der Freiheit des Migranten. Einsprüche gegen den Nationalismus*, Bensheim 1994, S. 20.

ten nicht zu haben, wie Flusser zugibt: Migration ist zwar »eine schöpferische Tätigkeit, aber auch ein Leiden«. ¹²

Un-Orte: Exil und Asyl

»Ins Exil gehen« – so nannte man die Flucht zu Zeiten, als sie noch den Hauch einer freien Entscheidung hatte: man ging, weil man eine politische und soziale Situation unerträglich fand, nicht aber, weil man an Leib und Leben bedroht, ausgebürgert, davongejagt wurde. Exil, *extra solum*, ist ein auf den ersten Blick recht neutraler Ausdruck für das Aus-dem-Lande-Gehen; das mittelhochdeutsche Wort *elilenti*, später »Elend« für Ausland macht die Dramatik des Heimatverlusts schon deutlicher. Exil ist die Chiffre für das Fremd-Sein, das Fern-Sein von allem Vertrauten und allen Verknüpfungen, wer »im Exil« ist, definiert sich in einem Außen, einer Exterritorialität, die sich gleichwohl noch immer nostalgisch auf ein Innen, eine Heimat bezieht. Im Exil herrscht das Heim-Weh. Exil ist damit ein negativer Begriff, er markiert die Abwesenheit des Vertrauten, der Muttersprache, der bekannten Orte, der kulturellen Selbstverständlichkeiten. Exil ist reines Defizit: die Peripherie statt des Zentrums, die Fremdsprache statt der beherrschten Sprache, die Fremden statt der Freunde, die Barbarei statt der Zivilisation. Ovids *Tristia* und *Epistolae*, die er aus dem Verbannungsort Tomis (Konstanza) am Schwarzen Meer ins sehnsüchtig vermißte Rom sandte, sind frühe Dokumente dieses Un-Orts Exil, in ihnen ist mehr von Rom die Rede als vom Aufenthaltsort des Verbannten. Heinrich Heine, der selbst aus guten Gründen lange das deutsche Staatsgebiet mied, schrieb: »Wenn Dante durch Verona ging, zeigte das Volk mit Fingern auf ihn und flüsterte: er war in der Hölle! Er hat sie nicht gedichtet, er hat sie gelebt, gefühlt, gesehen, betastet, er war wirklich in der Hölle, der Stadt der Verdammten ... er war im Exil.« ¹³ Exil in seiner ursprünglichen Bedeutung ist Ort der Verbannung, zwar oft lebensrettende Zuflucht – sofern die Verbannung im Recht Roms der Ersatz für eine schwere Bestrafung war – aber auch Ort der Abgeschie-

¹² Ebd., S. 17.

¹³ Heinrich Heine: »Über Ludwig Börne«, in: ders.: *Sämtliche Werke*, Hamburg 1862, S. 259.

denheit, der Isolation. Für Schriftsteller ist es der Verlust der Sprache und des Publikums – und damit (für alle, die mit Sprache arbeiten) der Verlust der beruflichen Subsistenz. Das Exil ist eine Heterotopie, ein Zwischenreich, etwas, das immer einen minderen Status gegenüber der Heimat, dem Zentrum hat. Selbst als Lebensrettung ist es immer nur die zweitbeste Lösung, ein Ausschluß von dem Ort, an den und zu dem man eigentlich gehört. Im Exil kann man sich nicht ansiedeln, heimisch werden – man kann es nur umdefinieren in eine neue Heimat, indem man die alte Heimat und das auf sie bezogene Koordinatensystem der eigenen Verortung aufgibt.

Gegenüber dem negativen A-Topos des Exils hat das Asyl dagegen eine Geschichte, die sich aus der Perspektive des Flüchtlenden durchaus positiv schreiben läßt: es ist die Zuflucht, Ort des Schutzes vor Verfolgung. Alle historischen Untersuchungen zum Asylrecht betonen dessen archaischen und kulturübergreifenden Charakter; das Asyl ist darin die Keimzelle eines minimalen Rechtsschutzes auch für diejenigen, die ursprünglich gänzlich rechtlos sind: die Fremden, die Verbrecher, die Kriegsgefangenen, die Sklaven.¹⁴ »Das Asylrecht«, schreibt Hannah Arendt, »galt als heilig seit den frühesten Anfängen politischer Organisation. Es besagte, daß dem Flüchtling, der dem Machtbereich eines Staates entkommen war, sich automatisch der Schutz eines anderen staatlichen Gemeinwesens öffnete, wodurch verhindert wurde, daß irgend ein Mensch ganz rechtlos wurde und ganz außerhalb aller Gesetze zu stehen kam.«¹⁵ Historisch ist das Asyl eine Art Korrektiv innerhalb des geltenden Rechts in genau dem Maße, wie es sich jenseits des Rechts oder besser: neben ihm situiert. Das antike Asyl ist ein zumeist sakraler Ort, vor allem Tempel, gelegentlich heilige Gräber oder Paläste, in die sich gleichermaßen geflohene Sklaven, Schuldner, Verbrecher wie unschuldig Verfolgte retten konnten. Ins Asyl zu fliehen bedeutete, sich unter den Schutz des Gottes zu begeben; die Unverletzlichkeit des Asyls war durch die Heiligkeit des Ortes garantiert. Wichtig an der antiken Praxis des Asyls, dessen Betonung des Sakralen sich bis in die Institution des Kirchenasyls fortgesetzt hat, sind

¹⁴ Vgl. dazu etwa die universal rechtsvergleichende Studie von Albert Hellwig: *Das Asylrecht der Naturvölker*, Berlin 1903, S. 1-5.

¹⁵ Arendt, *Elemente*, S. 583f.

dabei zwei Aspekte: Das Asyl steht erstens selten bedingungslos jeglichem Verfolgten offen, sondern sowohl in der jüdischen und ägyptischen Praxis als auch im römischen Recht bis hin zum kanonischen Recht gelten mehr oder minder präzise Definitionen derer, die zugelassen sind. Die wichtigste Unterscheidung dabei ist die zwischen unabsichtlichem Totschläger und vorsätzlichem Mörder; ersterer genießt Asyl, letzterer nicht.¹⁶ Ausgeschlossen wird in jedem Fall auch der, der unter dem Schutzdach des Asyls Straftaten begeht. – Zweitens ist gerade die offenste, fast bedingungslose Formulierung des Asyls in Griechenland, die tatsächlich unterschiedslos geflohenen Sklaven, Mördern, säumigen Schuldnern, Landesfremden, unschuldig Verfolgten, in Blutfehden Verstrickten bis hin zum heiratsunwilligen Verführer Schutz gewährte, eng an das Prinzip der Blutrache gebunden. Wo Bürger mit anderen Bürgern Privatfehden bis zum Tode ausfochten, besaß das Asyl die Funktion eines temporären Schutzraums oder Korrektivs. Während der Verfolgte sich in das Asyl rettete, konnte Zeit vergehen, die Sachlage sich klären oder die Gemüter sich beruhigen. Mit zunehmender Monopolisierung der Strafe durch einen rechtssprechenden Staat und ein kodifiziertes Recht wird die Institution des Asyls, wie in Rom, eher zurückgedrängt und mit mehr Regeln und Vorbehalten versehen.¹⁷ – Das antike Asyl erfüllt also eine ganz präzise Funktion innerhalb des Rechtssystems, es greift sozusagen in die Lücken und Exzesse der jeweiligen Rechtspraxis und führt in diesen Lücken das Prinzip eines befriedenden Pragmatismus ein. Wichtig dabei ist, daß es im Kern ein »Verbrecher-Asyl« ist, ein Schutzraum also für Personen, die außerhalb des Gesetzes stehen, weil sie dieses (bewußt oder unbewußt) übertreten haben. Nicht also, oder nicht primär, für Fremde, die »unschuldig« einfach am falschen Ort sind. Der Kern des Pragmatismus in der antiken Konstruktion des Asyls ist zweifellos der Faktor Zeit: Wer ins *asylon* flieht, will Zeit gewinnen, um Verfolger abzuschütteln, um sich als Sklave an einen anderen Herrn verkaufen

¹⁶ Vgl. zur antiken Asylpraxis materialreich, aber historisch überholt August Bulmerincq: *Das Asylrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung*, Wiesbaden 1853, als Beleg für diese Differenzierung im kanonischen Recht Martin Luther: *Tractatulus de his, qui ad ecclesias confugiunt* [1520], Nachdruck und Übersetzung: Regensburg 1985.

¹⁷ Vgl. dazu Martin Siebold: *Das Asylrecht der römischen Kirche mit besonderer Berücksichtigung seiner Entwicklung auf germanischem Boden*, Münster 1930, S. 3-31.

lassen zu können oder um andere Beilegungen als die der Blutfehde möglich zu machen. Im antiken Asyl bleibt man nicht ewig, sondern gewinnt einen Spielraum.

Dieser Pragmatismus weicht einer sehr viel prinzipielleren Begründung bei der Gewährung von Asyl, wo es der Staat selbst ist, der seine Bürger zu Verfolgten macht – und wo es ein anderer Staat ist, der den Verfolgten auf seinem Territorium Schutz gewährt. Dieser Schutz ist geknüpft an ganz bestimmte Eigenschaften des Verfolgten, bzw. ganz bestimmte Arten der Verfolgung, deren gemeinsamer Nenner die »Schuldlosigkeit« des Schutzsuchenden ist. Schuldlos – und das heißt: ohne die Möglichkeit einer eigenen Entscheidung – gehört man einer Rasse, einer Religion, einer ethnischen oder sozialen Gruppe an.¹⁸ Hannah Arendt weist darauf hin, daß eine solche moderne völkerrechtliche Fassung des Asylrechts »in einer nationalstaatlich organisierten Welt kein Recht mehr war [wie das antike Asyl- oder Gast-Recht, E.H.], sondern nur auf Duldung beruhte« und zusammenbrechen mußte, »als nicht mehr einzelne, verfolgte Individuen über die Grenzen kamen, sondern ganze Volkssplitter«. ¹⁹ Asyl-Recht heute ist in der Tat ein prekärer Begriff, nicht nur, weil es faktisch äußerst schwer geworden ist, einen Rechtsanspruch auf Asyl bei seiner gerichtlichen Prüfung durchzusetzen. Mit seiner engen Definition des »politischen Flüchtlings« und den strengen Kriterien der Überprüfung war es schon im deutschen Asylrecht vor 1993, das zu den »großzügigeren« in der Welt gerechnet wurde, schwer, eine Anerkennung als schutzwürdiger Flüchtling zu erlangen. Arendts Rede von der »Duldung« trifft damit ins Zentrum des modernen Asyl-Gedankens. Geschützt ist das Asyl lediglich vor dem Zugriff des verfolgenden Staats; wie in der Antike ist das gewährte Asyl unverletzlich. Aber im Gegensatz zu den gegenseitigen Vereinbarungen zwischen Staaten zum Schutz der jeweiligen Bürger (z.B. im Falle von Kriegsgefangenen) ist das Asyl, das ein Staat gewährt, wesentlich fragiler – fragil in genau dem Maße, wie es keine Instanz gibt, die sich für seine Durchsetzung einsetzt. Der Schutzsuchende muß auf dem Rechtsweg seine Anerkennung als in seinem Heimatland Rechtloser versuchen. In Deutschland bestand, bis zur

¹⁸ Arendt: *Elemente*, S. 610.

¹⁹ Ebd., S. 585.

Asylrechtsreform von 1993, ein Anspruch darauf, diesen Rechtsweg zu ergreifen und damit zumindest eine ausführliche gerichtliche Prüfung des »Asylbegehrens« zugestanden zu bekommen, so wie jeder deutsche Bürger Anspruch auf die Anrufung der Gerichte im Falle eines Rechtsstreits hat. Genau diese rechtliche Verfaßtheit des Asyls – anders als Einwanderungsregelungen, die administrativer, nicht rechtlicher Natur sind – aber wurde durch die Reform entscheidend beschnitten: Die sogenannte Flughafenregelung ermöglicht ein extrem verkürztes und pauschales Verfahren, das wesentlich auf die Abweisung des Einreisebegehrens abzielt; die Drittstaatenregelung (Art. 16a, Abs. 2 GG) schließt Einreisende aus, die aus einem »sicheren Drittstaat« einreisen; die Festlegung »sicherer Herkunftsstaaten« (Art. 16a, Abs. 3 GG) bestimmt die Anträge von Angehörigen bestimmter Staaten als von vornherein »offensichtlich unbegründet«. Damit verlagert sich die Frage nach der Gewährung des Asyls von einer rechtlichen und prinzipiellen Prüfung auf eine Frage nach den praktischen und kontingenten Umständen der Flucht; das Verfahren verlagert sich vom Rechtsweg auf die polizeilichen Maßnahmen, die gegen illegal Einreisende ergriffen werden können. Damit ändert sich nicht nur die praktische Zugänglichkeit, sondern auch das Wesen des Asyls.

Wenn über die Anerkennung als Flüchtling nun nicht mehr der Nachweis einer Verfolgung im Herkunftsland entscheidet, sondern der Einreiseweg, dann löst sich die rechtliche Natur des Asyls auf. Von einer Zuflucht wird das Asyl zu einem Ort der Einschließung. An Flughäfen werden die Asylbegehrenden noch vor der eigentlichen Einreise festgehalten und dort untergebracht; und in einem Schnellverfahren wird innerhalb von zwei Tagen über die Gewährung der Einreise entschieden. Asylbewerber, die auf dem Landweg eingereist sind, werden in Sammelunterkünften zusammengefaßt, dürfen ihren Landkreis nicht verlassen und nicht arbeiten. Der Grenzüberschreitung des Flüchtlings, der Ent-Ortung der *displaced person*, setzt das Asyl in dieser neuen Bedeutung eine massive Form der Festsetzung und Verortung entgegen. Asyl ist nun kein Schutzraum mehr, sondern ein Raum der Einsperrung, Disziplinierung, verschärften Kontrolle – so wie man im 19. Jahrhundert begann, von Irren-, Armen- und Obdachlosen-Asylen zu sprechen. Sein Impetus, einen Raum der Rechte zu öffnen, wo Menschen in die Lücken rechtlicher Vereinbarungen fallen, den Recht-

losen einen Schutzraum zu geben, weicht polizeilich-verwaltungstechnischen Verfahren: wir sind im Bereich der Verordnungen, der Verstöße, der Versorgung – nicht aber des Rechts. Damit fällt der sogenannte »Asylant« aus den engen Termini dessen heraus, was als »politische Verfolgung« in der Genfer Konvention festgelegt ist, insofern diese Termini gar nicht mehr entscheiden; er wird zum Gegenstand kontrollierender und kanalisierender Maßnahmen, dessen politischer Status möglichst nicht einmal mehr verhandelt werden soll.

Exil und Asyl, Ausschluß und Einschluß. Ist das antike Exil eine Form der Strafe, das antike Asyl eine Form der Aussetzung von Strafe, so verhält es sich in der Moderne genau umgekehrt: Das Exil ist nicht selten eine Form der Flucht vor Strafe und Repression, das Asyl in seinen Erscheinungsweisen als Transit-Zone oder Asylbewerberheim ein Ort des Einschlusses von Personen, die als »Illegale« oder bestenfalls Geduldete behandelt werden. So sehr das Exil zum Asyl werden kann, so sehr die beiden Räume tatsächlich deckungsgleich im selben Territorium zusammenfallen, so unterschiedlich ist ihre innere Strukturierung. Sie symbolisieren damit die Zweischneidigkeit des Flüchtlingsdaseins in der Ambivalenz der Zuflucht: als Rettung und Verdammung, Schutz und Einsperrung, Freisetzung und Aussperrung.

Was ist ein Mensch?

Der Flüchtling ist »illegal«, schon durch sein schieres Sein an einem ansonsten öffentlich zugänglichen Ort. Auf diese drastische Entrechtlichung weist nicht zuletzt der Name einer Organisation hin, die seit einigen Jahren mit spektakulären Aktionen in Grenzzonen auf die Praktiken und Strategien der Grenzbefestigung gegen Flüchtlinge aufmerksam macht: *Kein Mensch ist illegal*.²⁰ Kann der Mensch als solcher »illegal« sein, außerhalb des Rechts stehen? Am Flüchtling, an demjenigen also, der nicht mehr dem Schutz seines Heimatstaates untersteht, zeigt sich ausgerechnet in seiner Rechtlosigkeit das, was Menschenrechte sind: Menschen-Rechte als das, was nach dem Verlust

²⁰ Vgl. die Publikation der Organisation: Cross the border (Hg.): *kein mensch ist illegal. ein handbuch zu einer kampagne*, Berlin 1999 und <http://www.contrast.org/borders/kein/>.

der Bürger-Rechte als Rest des nur mehr »Menschlichen« noch übrigbleibt. Schon im Moment ihrer Proklamation waren die Menschenrechte an die Bürgerrechte gekoppelt worden, wie es die *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* schon im Titel führt. »Zwischen dem Menschen und dem Bürger klafft eine Narbe: der Fremde«, schreibt Julia Kristeva, »ist er gänzlich ein Mensch, auch wenn er nicht Bürger ist?«²¹ Welche Rechte hat der Mensch als Flüchtling noch, wenn er sie nicht mehr gegenüber einem Staat einklagen oder durch einen ihn schützenden Staat durchsetzen kann? Es ist die »absolute Unschuld« des Flüchtlings, die seine »absolute Rechtlosigkeit« mit sich bringt, d.h. ihm nicht einmal die Rechte eines Angeklagten, eines Feindes, eines Kriegsgefangenen zugesteht.²² Die Entblößung vom Status des Bürgers, die den Staatenlosen und Flüchtling kennzeichnet, beraubt ihn aller politischen Rechte – und damit ist das Menschliche, auf das die Menschenrechte jenseits der Bürgerrechte sich beziehen, nichts anderes mehr als die bloße biologische Zugehörigkeit zur Gattung »Mensch«. Es gibt nichts mehr, was dieses abstrakte Menschenwesen über seine naturhafte Menschlichkeit hinaus mehr ausmacht und genauer bestimmt, keine Gemeinschaft, keinen Beruf, keine Staatszugehörigkeit, keine Meinung und kein Können, das es als Individuum und spezifische Person ausweisen würde, es ist das exakte Gegenbild des durch all dies »legitimierten« und individuierten Staatsbürgers. Wer oder was auch immer er oder sie gewesen ist – dem Flüchtling, so Hannah Arendt, sind die Mittel geraubt, »seine Individualität in das Gemeinsame zu übersetzen und sich in ihm auszudrücken. Er ist gleichzeitig der Mensch und das Individuum überhaupt, das allerallgemeinste und aller-spezialste, das beides gleichermaßen abstrakt ist, weil es gleichermaßen wertlos ist.«²³ An dieser Entblößung des Menschen, seiner Reduktion auf sein »bloßes Leben« wird eine Wirkungsweise moderner Souveränität sichtbar, für die der Staatenlose und Flüchtling nicht das einzige, aber ein besonders gegenwärtiges Beispiel ist. Nicht nur durch die Einschließung des Subjekts in einen Raum der Gesetze und ihrer Anwendung wird Macht ausgeübt, sondern die vielleicht drastischste

²¹ Julia Kristeva: *Etrangers à nous-mêmes*, Paris 1988, S. 142.

²² Arendt, *Elemente*, S. 611.

²³ Ebd., S. 624.

Form, in der Macht in der Moderne sich äußert, ist die Ausstoßung des Menschen aus einem Raum der Gesetze. Diese Ausstoßung oder Entblößung macht ihn »vogelfrei«, »setzt ihn friedlos«, wie es im altgermanischen Recht heißt: Jeder kann ihn straflos erschlagen, so er ihn antrifft. In der Trennung von bloßem Mensch-Sein und einer politisch-rechtlichen Existenz des Bürgers, so die Konsequenz Giorgio Agambens aus Arendts Überlegungen, wird ein »bloßes Leben« erzeugt, das aller politischen und rechtlichen Wertigkeit verlustig gegangen ist. Der Verlust dieser Wertigkeit zeigt sich nicht zuletzt in der Bestimmung des »Humanitären«, wenn die Arbeit des UNHCR als »ausschließlich humanitär und sozial« umrissen wird, aber niemals politische Eingriffe beinhalten oder fordern darf.²⁴

Ist der Mensch, der nichts anderes mehr ist als ein Mensch, ein nackter Mensch, noch ein Mensch? In der phantasmatischen Furcht, die exotische oder zwielichtige Immigranten in europäischen Städten ebenso auslösen wie die Bilder massenhafter, zerlumpter Vertriebener aus den Kriegen und Massakern Afrikas oder des sogenannten Balkans, liegt ein Grauen, das mit dieser Frage nach den Grenzen des Menschseins zu tun hat: Auf das nackte Leben reduziert, erscheinen uns Menschen als das schlechthin Fremde, das Barbarische, als das, was wir im Prozeß der Zivilisation und Verrechtlichung gesellschaftlichen Zusammenlebens ein für alle Mal hinter uns gelassen glaubten. Im nackten Menschen, im Flüchtling tritt das Fremde uns als vor-zivilisatorischer »Naturzustand« entgegen. Die absolute Recht- und Hilflosigkeit moderner Flüchtlinge ist es, die die Phantasmatik der Überschwemmung, Verseuchung, »Überfremdung« erzeugt und beflügelt. Die weltweiten Flüchtlingsströme, sofern sie an die Gestade Europas oder Amerikas branden, sind die »Pest« der westlichen Welt. Gegen eine solche Überflutung durch mittellose Barbaren, so die zirkelschlüssige Reaktion, kann man nur die Grenzen befestigen, die inländischen Kontrollen verstärken, die Verfahren verkürzen, die Rechte beschneiden. Die Entrechtlichung, der bloß »humanitäre« oder dezidiert polizeiliche Umgang mit den Flüchtlingen erzeugt immer wieder aufs Neue das, was er perhorresziert: den nackten Menschen. In genau diesem

²⁴ Giorgio Agamben: *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt/M. 2002, S. 142.

Sinne aber ist der Flüchtling, *jeder* Flüchtling, *jeder* Migrant eine eminent politische Figur: gerade weil er ein Prüfstein dafür ist, wie weit man bereit ist, Recht nicht nur *für sich*, nicht nur als Ordnungsinstrument, sondern als Recht *des anderen*, als Instrument von Gerechtigkeit zu verstehen. Denn der Flüchtling ist das lebende Anzeichen für Konflikte und Entortungen in einer Welt, in der es zugleich immer schwieriger und immer unvermeidlicher wird, nicht dort zu sein, wo man nicht hingehört.

Eva Horn, Stefan Kaufmann, Ulrich Bröckling (Hgg.)

Grenzverletzer

Von Schmugglern, Spionen und
anderen subversiven Gestalten

Mit Beiträgen von

Ulrich Bröckling · Eva Horn
Stefan Kaufmann · Michael Lindenberg
Dominique Linhardt · Marina Münkler
Isabel Toral-Niehoff · Florian Oberhuber
Bettina Paul · Claus Pias
Henning Schmidt-Semisch · Florian Schneider
Michael Sikora

Kulturverlag Kadmos Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Grenzverletzer / Hrsg.: Eva Horn - Berlin : Kulturverl. Kadmos,
2002 (Copyrights ; Bd. 6)
ISBN 3-931659-37-2

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © für die deutsche Ausgabe 2002, Kulturverlag Kadmos
Berlin. Wolfram Burckhardt

Alle Rechte vorbehalten

Internet: www.kv-kadmos.com

Umschlaggestaltung: Readymade, Berlin

Umschlagphoto: Christoph Sanders

Gestaltung und Satz: Readymade, Berlin

Druck: Strauss Offsetdruck, Mörlenbach

Printed in Germany

ISBN 3-931659-26-7